

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Jossgrund

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jossgrund hat in ihrer Sitzung am 12. 02.1996 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), geändert durch Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816). §§ 1 bis 5 a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I S. 2).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

- (1) Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, daß die Worte "einer Verwaltungskostenordnung" und "der Verwaltungskostenordnung" durch die Worte "dieser Satzung" ersetzt werden,

§ 4 mit der Maßgabe, das jeweils das Wort " Verwaltungskostenordnung" bzw. die Worte "einer Verwaltungskostenordnung" ersetzt werden durch die Worte "dieser Satzung" und Abs. 7 ergänzt wird um folgende Regelung: "3. in Verfahren, die die Erhebung von Steuern zum Gegenstand haben.",

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit), § 8 (Persönliche Gebührenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5

Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschußzahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7

Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8

Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	DM
1.	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	20 bis 1.000
2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	5,00 mindestens 10,00
3.	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muß	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
4.	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	5,00

5.	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	20,00
6.	Beglaubigung von Unterschriften	2,00
7.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	2,00
8.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen, je Seite für jede weitere Seite zusätzlich	2,00 1,00
9.	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner je Seite DIN A 3	0,50 1,00
10.	Anfertigung von Druckseiten, Risographie, je Seite DIN A 4 (20 - 50 Drucke) (51 - 100 Drucke) (101 - 250 Drucke) (251 - 500 Drucke) (501 - 1.000 Drucke) (ab 1.001 Drucke)	0,40 0,35 0,25 0,20 0,15 0,10
11.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, je Grundstückskaufvertrag	20,00
12.	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	20,00
13.	Aufbewahrung von Fundsachen im Wert von 20,00 DM bis 50,00 DM bis 100,00 DM für den Mehrwert zusätzlich	4,00 6,00 10,00 6%
14.	Bescheinigung über geleistete Abgaben und Beiträge einschließlich Kontoauszüge	10,00
15.	Für das Ausstellen einer Ersatz-Lohnsteuerkarte	10,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind, die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	31,00 DM
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	26,00 DM
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde	21,00 DM

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

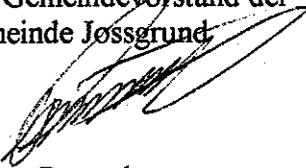
§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde außer Kraft.

Jossgrund, den 22.02.1996

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Jossgrund



Robert Ruppel
(Bürgermeister)

Verzeichnis der Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in
Weisungsangelegenheiten der Gemeinde Jossgrund gemäß
dem Gebührenrahmen der Verwaltungskostenordnung

RECHTSGRUNDLAGE:

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten (VwKostO-MWVTE) vom 19. Mai 1994 (GVBl. I. S. 225)

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage Gebühr DM	zu erhebende Gebühr DM
21	Gewerbe allgemein		
211	1. Gewerberegisterauskunft, soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann	je Person 15,-- bis 45,--	15,--
212	2. wie 1., soweit Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind	je Person 25,-- bis 55,--	40,--
213	3. Erteilung einer Empfangsbescheinigung	35,--	35,--

RECHTSGRUNDLAGE:

Verwaltungskostenordnung für den Bereich des Innern und für Europaangelegenheiten vom 02. September 1993 (GVBl. I. S. 376)

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage Gebühr DM	zu erhebende Gebühr DM
42	Einwohnermeldewesen		
	Amtshandlungen auf Grund des Hessischen Meldegesetzes (HMG) vom 14. Juni 1982 (GVBl. I S. 126), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170)		

421	Einfache Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 1	je Einwohner 10,--	10,--
422	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 2	je Einwohner 12,--	12,--
423	Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzuwahrenden Daten)	je Einwohner 15,--	15,--
424	Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind	je Einwohner zusätzlich 30,--	30,--
425	Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 3 (Gruppenauskunft)		
4251	- bei manueller Auskunftserteilung	je Einwohner 10,--	10,--
4252	- bei automatisierter Auskunftserteilung	bis 200 Einwohner 500,-- für jeden weiteren Einwohner bis 1.000 Einwohner je 1,-- für jeden weiteren Einwohner bis 10.000 Einwohner je 0,30 für jeden weiteren Einwohner bis 50.000 Einwohner je 0,10 für jeden weiteren Einwohner 0,02	500,-- 1,-- 0,30 0,10 0,02
426	Melderegisterauskunft an Parteien (Wahlzwecke) nach § 35 Abs. 1 und 2	200,-- bis 4.000,--	laut Rechnung KGRZ o. a.

429	Erteilung einer Meldebescheinigung (z. B. Aufenthaltbescheinigung, zusätzliche Meldebestätigung)	je Bescheinigung 10,--	10,--
4291	wenn die Erteilung größeren Verwaltungsaufwand verursacht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten)	je Bescheinigung 15,--	15,--
4292	die amtliche Meldebestätigung nach § 17 Abs. 4 ist gebührenfrei.		
44	Personalausweiswesen		
	Amtshandlungen auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise in der Fassung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548), soweit im Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt ist		
441	Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises	15,--	15,--
442	Neuausstellung eines Personalausweises, wenn der bisherige Personalausweis verlorengegangen oder aus anderen Gründen als durch Ablauf der Gültigkeitsdauer ungültig geworden ist	20,--	20,--

RECHTSGRUNDLAGE:

Verwaltungskostenordnung für den Bereich des Innern und für Europaangelegenheiten (vom 02. September 1993 (GVBl. I S. 376))

Sperrzeitenverkürzungen

451	Sperrzeitenverkürzungen je Veranstaltungstag	100,-- bis 3.000,--	100,--
-----	--	---------------------	--------

Bernd

Anlage zum Verzeichnis
der Verwaltungsgebühren

In der Gemeindevorstandssitzung vom 15. Januar 1996 wurde folgender
Beschluß gefaßt:

Zur Erhebung der Gebühren wurde folgender Beschluß gefaßt:

Die Gebühr gemäß Gebührennummer 451 wird nur in Höhe von 50,-- DM
erhoben.

- 8 Stimmen dafür
1 Stimme dagegen -